

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Via E-Mail an:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Liestal, 27. September 2022
VGD/AfG/ERS

Vernehmlassungsantwort: 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie uns das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet.

Personen, die in gewissen medizinischen Fachgebieten selbstständig zulasten der OKP tätig sein möchten, sollen neu keinen Nachweis mehr erbringen müssen, dass sie im beantragten Fachgebiet während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass als dringliches Bundesgesetz. Denn dies erlaubt ein Inkrafttreten, bevor sich die Lage verschärft, und ermöglicht, den Zugang der Versicherten zur Behandlung innert nützlicher Frist sicherzustellen.

Wir teilen daher die Auffassung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), dass es den Kantonen möglich sein muss, im Falle eines nachgewiesenen Mangels an Ärzten und Ärztinnen der ambulanten Grundversorgung bei der Neuzulassung solcher Ärzte und Ärztinnen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte abzuweichen. Wir plädieren sogar dafür, zusätzlich zu den bereits gelisteten Fachgebieten auch noch jene der Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Gynäkologie und Geburtshilfe in diese Bestimmungen aufzunehmen, da auch diese Fachgebiete der Grundversorgung dienen. Denn ohne eine solche Ausnahmeregelung bestünde tatsächlich die Gefahr, dass die Zulassungsbedingungen für Ärzte und Ärztinnen zu einer medizinischen Unterversorgung führen können.

Die Kantone sind verantwortlich für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung auf ihrem Gebiet. Als Kanton sollten wir darum selbst darüber entscheiden können, ob eine Unterversorgung besteht. Die neue Regelung hat zum Ziel, den Kantonen im Falle einer nachgewiesenen Unterversorgung ein effizientes Instrument zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin